

2171/AB XXI.GP

Eingelangt am: 18.05.2001

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.2187/J - NR/2001 betreffend Bestellung eines Direktors an der HTL Spengergasse, die die Abgeordneten Mag. Barbara Prammer, Genossinnen und Genossen am 21. März 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Anlässlich der ersten Ausschreibung einer Leitungsfunktion im Bereich der genannten Schulen, die bereits einige Zeit vor der Ausschreibung der Funktion des Schulleiters der genannten Schule erfolgte, wurde das Auswahlverfahren strukturiert und standardisiert. Im Wesentlichen wurde dabei das Verfahren des Landesschulrates für Niederösterreich, nach den erforderlichen Anpassungen für den genannten Schulbereich, übernommen, das zum damaligen Zeitpunkt in bereits mehr als 300 Auswahlverfahren Anwendung gefunden hatte. Die Einzelelemente werden dabei von einem Anhörungsverfahren vor einem mehrköpfigen Bewerterteam, einem Bericht der Schulaufsicht, den Stellungnahmen der Personalvertretung sowie der Schulpartner und den Bewerbungsunterlagen, insbesondere dem Personalakt, gebildet.

Ad 2.:

Da ein bereits bestehendes Verfahren Anwendung fand, was insbesondere im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit geboten war, um die erheblichen Kosten einer Neuentwicklung zu vermeiden, erfolgte die Durchführung durch die bereits im Rahmen dieser Verfahren tätige Firma.

Ad 3., 4., 11. und 13.:

Die Entscheidung über behauptete Verfahrensmängel obliegt nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung nicht der Verwaltung sondern den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts. Der Verfassungsgerichtshof hat eine Beschwerdebehandlung mangels Verletzung von verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten bereits abgewiesen, eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes liegt derzeit noch nicht vor. Ein neuerlicher Bescheid wäre daher rechtswidrig. Zum Zeitpunkt der Entscheidung wird selbstverständlich davon ausgegangen, dass kein Verfahrensmangel vorliegt, ansonsten erfolgt kein Ernennungsvorschlag, sondern werden die entsprechenden Schritte zur Mängelbehebung, je nach Art des Verfahrensfehlers, gesetzt.

Ad 5., 6., 7., 8. und 12.:

Hierzu wird auf die Anfragebeantwortung zu Nr. 6666/3 - NR/1999 verwiesen.

Ad 9. und 10.:

Der Finanzprokurator wurden alle für die Behandlung des Falles notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Interpretation der Formulierungen von Rechtsvertretern eines Klägers oder Beklagten in zivilgerichtlichen Verfahren ist jedenfalls nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.